

Zeitschrift: Zoom-Filmberater
Herausgeber: Vereinigung evangelisch-reformierter Kirchen der deutschsprachigen Schweiz für kirchliche Film-, Radio- und Fernseharbeit ; Schweizerischer katholischer Volksverein
Band: 28 (1976)
Heft: 13

Rubrik: Berichte/Kommentare

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

BERICHTE/KOMMENTARE

SRG-Beschwerdewesen und Programmweisung

Die SRG-interne Regelung des Beschwerdewesens in Programmfragen

srg. Die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft setzt auf den 1. Juli Richtlinien in Kraft, die die Zuständigkeit und das Verfahren zur Behandlung von Programmreklamationen und -beschwerden regeln, welche an die SRG gerichtet werden. Hörer und Zuschauer können damit rechnen, dass ihre Beanstandungen von der zuständigen Stelle prompt behandelt werden. Um den Kontakt mit Radio und Fernsehen zu erleichtern, wird in jeder Region eine Sammelstelle bezeichnet und deren Adresse zuhanden des Publikums bekanntgegeben. Diese Regelung des SRG-internen Beschwerdeweges präjudiziert nicht ein vom Gesetzgeber festzulegendes allfälliges Verfahren für eine SRG-unabhängige Beschwerdeinstanz.

Warum ein SRG-interner Beschwerdeweg?

Die SRG betrachtet sich nur als zuständig, den SRG-internen Beschwerdeweg zu regeln. Die *externe* Aufsicht erfolgt heute durch das Eidg. Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement. Die künftige Normierung des externen Beschwerdewesens und die Einführung einer unabhängigen Beschwerdeinstanz soll dem Gesetzgeber obliegen. Es kann somit unter diesen gegebenen Umständen nicht Aufgabe der SRG sein, selber eine externe Beschwerdeinstitution zu schaffen und so dem Gesetzgeber vorzugreifen.

Reklamationen und Beschwerden

In ihren Richtlinien unterscheidet die SRG zwischen Reklamationen und Beschwerden. Als *Reklamationen* werden schriftlich eingereichte allgemeine Beanstandungen des Programms betrachtet, in denen weder die Verletzung von Konzessionsvorschriften noch internen Richtlinien geltend gemacht wird. *Beschwerden* sind schriftliche und begründete Beanstandungen der Verletzung von SRG-Programmrichtlinien (Richtlinienbeschwerde) oder der Konzession (Konzessionsbeschwerde).

Wer behandelt Reklamationen und Beschwerden?

Reklamationen werden von der professionellen Organisation der SRG, das ist die Gesamtheit der Mitarbeiter mit Einschluss der Direktoren und des Generaldirektors behandelt. Dabei hängt es vom Gegenstand der Reklamation, der Bedeutung des Falles, der Schwere der Kritik usw. ab, ob sie auf der Ebene der Redaktion, der Abteilung, der Programmdirektion, der Regionaldirektion oder der Generaldirektion behandelt werden.

Über *Beschwerden* entscheiden die höchsten Programmverantwortlichen im Zusammenwirken mit Gremien der Trägerschaft, in erster Instanz der Regionaldirektor, in zweiter der Generaldirektor. Bei Beschwerden, die sich auf nationale Programme (z. B. Tagesschau) beziehen und bei Beschwerden mit überregionalem Charakter ist der Generaldirektor erste und einzige Instanz. Dies gilt auch, wenn eine Konzessionsbeschwerde direkt an das Eidgenössische Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement als Aufsichtsbehörde gerichtet wird und dieses gemäss seiner bisherigen Praxis das Eintreten auf solche Aufsichtsbeschwerden von einem vorgängigen SRG-Entscheid abhängig macht.

Die neuen Richtlinien für das Beschwerdewesen in Programmfragen regeln das Verfahren im einzelnen, sichern den betroffenen Mitarbeitern das rechtliche Gehör zu und bezeichnen die Regionaldirektionen als Sammelstellen für Reklamationen und Beschwerden.

Die Trägerschaft wird miteinbezogen

Entsprechend ihrer gesellschaftspolitischen Funktion wird die Trägerschaft der SRG als Mittlerin zwischen den Interessen der Öffentlichkeit und den Interessen der professionellen Organisation in die Entscheidungsfindung und Kontrolle miteinbezogen: Bei der Behandlung von Programmbeschwerden ist der zuständige Regionaldirektor bzw. der Generaldirektor verpflichtet, vor seiner Entscheidung die dazu vorgesehenen konsultativen Gremien der Trägerschaft beizuziehen. Zu diesem Zweck werden eine nationale und in jeder Region eine regionale Beschwerdekommision gebildet, die vom Zentralvorstand bzw. von den Regionalvorständen gewählt werden.

Die Richtlinien verpflichten die Regionaldirektoren und den Generaldirektor zur halbjährlichen Berichterstattung über die Behandlung der Beschwerdefälle und die Praxis des Beschwerdewesens an die Regionalvorstände bzw. an den Zentralvorstand.

Was will die SRG erreichen?

Mit der internen Regelung des Beschwerdewesens in Programmfragen will die SRG vorerst dem Publikum Gewähr bieten, dass seine Beanstandungen ernst genommen und sorgfältig behandelt werden. Sie regelt das Verfahren so, dass Reklamationen und Beschwerden je nach einheitlichen Grundsätzen, rasch und ohne grosse Formalitäten behandelt werden. Zudem wird – als erster Schritt in der Reorganisation der Trägerschaft – das Zusammenspiel der professionellen Organisation und der Trägerschaft im Bereich der Programmbeschwerden geregelt.

Regelung in der Region DRS

drs/ul. In Anwendung der SRG-Richtlinien für das Beschwerdewesen in Programmfragen hat der Regionalvorstand der Radio- und Fernsehgesellschaft der deutschen und der rätoromanischen Schweiz (DRS) Mitte Juni eine *konsultative Beschwerdekommision* bestellt. Sie steht dem Radio- und Fernsehdirektor DRS bei der «erstinstanzlichen», internen Beschwerde-Behandlung beratend zur Seite. Dieser Kommission gehören Mitglieder des Regionalvorstands und der Programmkommission DRS an: *Jakob Baur*, Stadtrat, Zürich, *Alfons F. Croci*, Präsident der Programmkommission DRS, Neuheim, *Ernst Leuenberger*, Sekretär des Kantonalen Gewerkschaftskartells, Solothurn, *Prof. Dr. Walter Neidhart*, Vizepräsident der Programmkommission DRS, Reinach, *Frau Dr. iur. Anny Schmid-Affolter*, Luzern, und *Dr. Stefan Sonder*, Jugendanwalt und Untersuchungsrichter, Chur. Diese Kommission muss in allen Beschwerdefällen vom Regionaldirektor DRS, *Gerd Padel*, konsultiert werden, der ebenfalls interne Stellungnahmen, bzw. Entscheidungsunterlagen einzuholen hat. Im schriftlichen Verfahren, in dringenden Fällen auch telephonisch, wird entschieden, ob die Beschwerde behandelt werden soll. Bei der Behandlung der Beschwerden äussern sich die Mitglieder individuell, im Rahmen ihres persönlichen Ermessens, fassen jedoch keine Beschlüsse. Ihre Verhandlungen werden auf Tonband aufgenommen und ein Jahr lang aufbewahrt, und zuhanden des Regionaldirektors wird eine zusammenfassende Aktennotiz gemacht. Nach erfolgter Konsultation nimmt der Radio- und Fernsehdirektor so rasch wie möglich, spätestens jedoch zwei Monate nach Eintreffen der Beschwerde, Stellung. In begründeten dringlichen Fällen ist auch ein Kurzverfahren in direkter Konsultation möglich.

Beschwerden und Reklamationen aus der Öffentlichkeit bezüglich Sendungen von Radio und Fernsehen DRS sind künftig an folgende Adresse zu richten: *Radio und Fernsehen DRS, Beschwerdestelle, Postfach, 8052 Zürich*. Mit der Ausarbeitung und dem Aufbau einer zweckmässigen Organisation für die interne Vernehmlassung bei Beschwerden und Reklamationen hat der Radio- und Fernsehdirektor vorläufig den Leiter der Programmkoordination DRS, *Cedric Dumont*, beauftragt. Im Sinne eines pragmatischen Vorgehens wird zunächst auf die Schaffung neuer Stellen für die Bewältigung der aus dieser Öffentlichkeitsverpflichtung erwachsenden Arbeit verzichtet. Über nähere Details kann informiert werden, sobald innerhalb der Programminstitution die verbindlichen Kriterien für das weitere Vorgehen erarbeitet worden sind.

Der SRG-Generaldirektor zur Konzessionsverletzung

srg. In der Beschwerdesache «Soldaten- und Kasernenkomitees» (vgl. Z-FB 9/76, S.1, 10/76, S.28 ff. und 11/76, S.26) hat der Generaldirektor der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG) nun eine Programmweisung erlassen. Zuvor hatte er darauf verzichtet, den Entscheid des Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartements (EVED) an das Bundesgericht weiterzuziehen. In einem ausführlichen Schreiben an die Regionaldirektoren von Radio und Fernsehen nimmt der Generaldirektor überdies Stellung zum Entscheid der Aufsichtsbehörde und begründet seine Massnahmen. Bekanntlich hatte mit Verfügung vom 20. April 1976 das Departement als Aufsichtsbehörde festgestellt, durch den Beitrag über Soldaten- und Kasernenkomitees in der Sendung «Bericht vor 8» des Fernsehens DRS vom 16. Oktober 1975 sei die Konzession der SRG verletzt worden. Gleichzeitig hatte das EVED den Generaldirektor angewiesen, die internen Programmrichtlinien der SRG durch einen bestimmten Passus zu ergänzen. Inzwischen hat die Aufsichtsbehörde ihre Verfügung in dem Sinn präzisiert, dass der Generaldirektor ersucht wird, die Programmschaffenden in irgendeiner zweckmässigen und wirksamen Form anzuweisen, «bei Sendungen über Organisationen, die nachweislich rechtswidrige Züge aufweisen, die im Untersuchungsbericht geforderte besondere Sorgfalt in Bezug auf Objektivität anzuwenden». Dadurch soll vermieden werden, dass derartige Sendungen im Endeffekt eine Propagandawirkung für die betreffende Organisation erzielen.

Aufgrund dieser Präzisierung und aus der Überzeugung heraus, dass die Diskussion über die Stellung der Medien im Staat nicht über die Gerichte, sondern in der Öffentlichkeit geführt werden muss, hat der Generaldirektor nach Rücksprache mit der Direktorenkonferenz und dem Zentralvorstand darauf verzichtet, den Entscheid der Aufsichtsbehörde an das Bundesgericht weiterzuziehen.

Unterschiedliche Auffassungen

In einer kritischen Betrachtung befasst sich Generaldirektor Dr. Stelio Molo, der in einem früheren Stadium des Verfahrens die Beschwerden abgewiesen hatte, mit dem Inhalt und der Bedeutung des Entscheides des EVED. Nach der heutigen Rechtslage ist die Aufsichtsbehörde befugt, die Konzession zu interpretieren. Sie richtet sich dabei nach Auslegungsgrundsätzen, die im Rahmen der Beschwerdepraxis allmählich entwickelt werden. Ihre Anwendung auf den Einzelfall ist letztlich eine Ermessensfrage. In Bezug auf die angefochtene Sendung erklärt sich die abweichende Betrachtungsweise von EVED und Generaldirektor aus einer unterschiedlichen Auffassung über das Vorwissen und damit über die Urteilsfähigkeit des Zuschauers. Es darf aber auch nicht übersehen werden, dass der Vorwurf, das Fernsehen zeige eine armeefeindliche Tendenz, von der Aufsichtsbehörde selbst zurückgewiesen worden

ist. Grundsätzliche Bedenken hinsichtlich der Staatsunabhängigkeit der SRG ergaben sich aus der Forderung der Aufsichtsbehörde nach einer Abänderung von SRG-internen Vorschriften. Die nachträgliche Präzisierung hat diese Bedenken weitgehend beseitigt. Dennoch zeigt sich in diesem Bereich eine Problematik, die in der Öffentlichkeit noch weiter diskutiert werden muss.

Der Generaldirektor versteht den Beschwerdeentscheid auch aus einem politischen Umfeld heraus, das sich durch eine zunehmende Empfindlichkeit gegenüber den elektronischen Massenmedien kennzeichnet. Dazu erklärt er an die Adresse der Direktoren:

«Der Entscheid des EVED und die durch ihn ausgelösten Diskussionen müssen uns Anlass sein, den Rechten, aber auch den Pflichten, die sich aus der Autonomie der SRG ergeben, grösste Beachtung zu schenken. Die SRG nimmt für sich Autonomie, also einen Freiheitsspielraum gegenüber dem Staat, in Anspruch, weil wir überzeugt sind, dass wir unsere wichtige öffentliche Aufgabe nur in einem freiheitlichen Klima erfüllen können. Dass mit dieser Aufgabe das Recht und die Pflicht zur Kritik verbunden ist, hat das EVED in seiner Entscheid nochmals nachdrücklich bestätigt.» Zu den Pflichten zählen untadelige Leistungen und verantwortungsbewusstes Handeln. Dazu gehört aber auch die Erkenntnis der eigenen Unzulänglichkeiten. «Fehler kommen bei uns, wie in jedem andern Unternehmen, immer wieder vor. Unsere Fehler spielen sich aber vor den Augen und Ohren der Öffentlichkeit ab. Aus eigener Einsicht müssen wir uns bemühen, solche Fehler zu erkennen und auch öffentlich zuzugeben.»

Der Generaldirektor der SRG schliesst seine Bemerkungen mit dem Hinweis darauf, dass die Diskussion über die Stellung der Medien im Staat vor der kommenden Volksabstimmung über den Radio- und Fernsehartikel und später bei der Vorbereitung der Gesetzgebung vermehrt einsetzen wird. «Die Mängel der heutigen Regelung müssen uns bewegen, im Hinblick auf die Neuordnung des Rundfunkrechts für eine klare Abgrenzung der Zuständigkeiten und für eine saubere Umschreibung der Rechte und Pflichten der Medien mit allem Nachdruck einzutreten.»

Die Programmweisung

Die nun erlassene Programmweisung stellt nicht eine Abänderung gesellschaftsinterner Satzungen dar, sondern ist eine Anordnung, die dem Ergebnis des Untersuchungsberichtes der Aufsichtsbehörde Rechnung trägt. Diese Programmweisung lautet wie folgt:

«1. In Beiträgen der SRG ist besondere redaktionelle Sorgfalt darauf zu verwenden, dass die allfällige Rechtswidrigkeit von Organisationen, d. h. ihrer Zielsetzungen und Handlungen, durch die Art der Darstellung für den Zuhörer und Zuschauer als solche erkennbar ist.

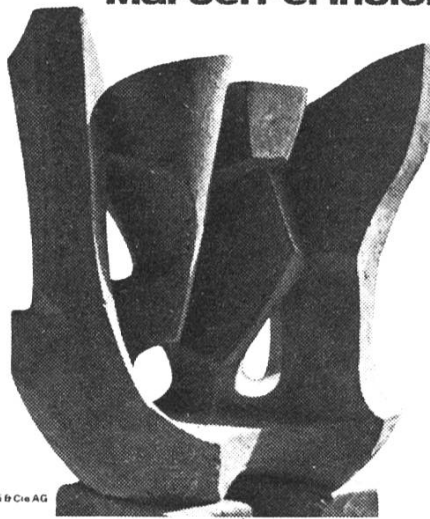
2. Rechtswidrig im Sinne dieser Weisung sind gerichtlich festgestellte oder offensichtliche Verstösse gegen die schweizerische Rechtsordnung.»

Praktisches Arbeiten mit Dia und Tonband – JK-Medienkurs

ajm. Vom 3. bis 8. Oktober organisiert die Junge Kirche Schweiz zusammen mit dem Verleih Bild+Ton in der Werkbude des Studios Dickloo in Oberstammheim einen Medienkurs mit dem Ziel, mit Dia und Tonband kreativ zu arbeiten. Eingeladen sind 17–35jährige Photographen, Tonbändeler, Interessierte an Kleinmedien, Jugendgruppenleiter, Gemeindeglieder etc. Die Leitung haben Christian Pfander und Walter Ritter. Die Woche soll jedoch gemeinsam geplant werden. Ein Treffen findet am Samstag, 28. August statt. Kursgeld: Fr. 80.–. Unterkunft im Massenlager + selber kochen + Exkursion ca. Fr. 80.–. Anmeldung bis 1. August an Chr. Pfander, Eichstr. 5, 9400 Rorschacherberg, 071/41 04 48.

Zwei besondere Bildhauer-Monographien:

Marcel Perincioli



Verlag Stämpfli & Cie AG
Bern

Marcel Perincioli

Mit einer Einführung
von Alfred Scheidegger.
1969, 23 Seiten Text,
64 Seiten Abbildungen,
laminiertes Pappband,
Fr./DM 20.–

Max Huggler

Die Brunnen
von Max Fueter
in Bern



Verlag Stämpfli & Cie AG Bern

Max Huggler

Die Brunnen von Max Fueter in Bern

1975, 48 Seiten,
20 Abbildungen,
laminiertes Pappband,
Fr./DM 18.–

In jeder Buchhandlung erhältlich



Verlag Stämpfli & Cie AG, Bern
